

AMTSBOTE

Stadt Roßleben - Wiehe

Bottendorf - Donndorf - Garnbach - Kleinroda - Kloster Donndorf - Langenroda - Nausitz - Roßleben - Schönewerda - Wiehe

Nr. 4/29.03.2024

Amtsblatt der Stadt Roßleben - Wiehe

6. Jahrgang

Der Amtsbote kommt künftig digital

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14. März eine Änderung der Hauptsatzung beschlossen. Diese Änderung betrifft auch den Amtsboten unserer Stadt. Dieser wird ab Ausgabe Nr. 5 nur noch digital über die Homepage der Stadt (www.rossleben-wiehe.de) abrufbar sein. Ortschaftsbürgermeisterin Dagmar Dittmer war anfänglich über dieses Vorhaben der Stadtverwaltung bestürzt, hat aber dann in Gesprächen mit Senioren erfahren, dass viele den Amtsboten bereits digital über die Homepage lesen. Bürgermeister Steffen Sauerbier war sich bewusst, dass vor allem ältere Einwohner unserer Stadt nicht unbedingt über die nötige Technik verfügen würden, um das Amtsblatt im Internet zu lesen.

Deshalb lässt die Stadt auch weiterhin 1000 Exemplare freiwillig drucken, welche dann interessierten Einwohnern zur Verfügung gestellt werden.

Bisher wurde der Amtsbote einmal am Anfang oder Ende eines Monats verteilt. Das System war wenig flexibel. Nun kann man den Amtsboten nach Bedarf und unabhängig vom bisherigen Verteilungsrhythmus herausgeben. Für die bevorstehenden Wahlen ist diese Maßnahme sehr förderlich, da bei eventuell nötigen Stichwahlen problemlos reagiert werden kann.

Das Roßlebener Freibad bleibt wegen Umbau- und Sanierungsarbeiten geschlossen

Seit Anfang dieses Jahres liegt der Stadt der Fördermittelbescheid des Bundes zur Sanierung des Schwimmbades in Roßleben in Höhe von 2,043 Mio. Euro vor. Der Eigenanteil der Stadt an der Sanierung liegt bei etwa 500.000 Euro. Mit diesen Mitteln sollen die Schwimmbadtechnik sowie das Becken saniert werden. Darüber hinaus wird im Sozialgebäude ein barrierefreier Umkleide- und Duschaum mit behindertengerechter Toilette entstehen. Besonders am Herzen liegt uns die barrierefreie Zuwegung vom Sozialgebäude bis ins Schwimmbecken.

Weitere größere Investitionen

Bürgerzentrum: Hier wird in diesem Jahr der ältere Kopfbau (ehemalige Grundschule) saniert. Dort zieht die Stadtbibliothek wieder ein und es entstehen ein größerer Versammlungsraum sowie eine Küche und Toiletten. Darüber hinaus werden zwei Räumlichkeiten im Neubau (ehem. Hort) umgestaltet und ein Teil der Außenanlagen, inklusive eines neuen Spielplatzes zur Nutzung für alle Kinder unserer Stadt neu hergerichtet.

Für diese Maßnahmen werden ca. 1 Mio. Euro ausgegeben.

Straßenbeleuchtung: Im neuen Wohnviertel am Roßlebener Unstrutblick beginnt die Roßlebener Elektrofirma Lässig mit der Installation der Straßenbeleuchtung (Invest. ca. 100.000 Euro).

Schloss Wiehe: Die Rekonstruktionsarbeiten werden auch in diesem Jahr fortgeführt. Denn künftigen Investoren kann man kein halbfertiges Gebäude übergeben.

Die neuen Prospektboxen werden an/ neben den vorhandenen öffentlichen Schaukästen an folgenden Standorten aufgestellt/ angebracht:

OT Bottendorf	Kesselstraße
OT Schönewerda	Karl-Marx-Str. (vor der Kirche)
OT Wiehe	am Rathaus (Leopold-von-Ranke-Str.)
OT Donndorf	Bahnhofstr. (an der ehemaligen Fleischverkaufstelle)
OT Nausitz	Nausitzer Dorfstr. (neben dem ehemaligen Gemeindeamt)
OT Kleinroda	Kleinrodaer Dorfstr. (an der ehemaligen Alten Schule)
OT Kloster Donndorf	gegenüber der Ländlichen Heimvolkshochschule
OT Langenroda	Dorfstr. 26 (vor der ehemaligen Gaststätte „Zum Wolfstal“)
OT Garnbach	im Leintal (am Spielplatz)

Im Ortsteil Roßleben werden die Amtsboten im Rathaus, Erdgeschoss, ausgelegt.

Trauerhalle wieder nutzbar



Die Trauerhalle auf dem Bottendorfer Friedhof wurde am 1. März durch Bürgermeister Sauerbier wieder ihrer Bestimmung übergeben. Das vor 30 Jahren gebaute Gebäude war durch Mardergenerationen hatten sich unter dem Dach angesiedelt und hinterließen durch ihre Exkremente Gerüche, welche einen würdigen Ablauf von Trauerfeierlichkeiten stark behinderten. Nun hatte die Stadtverwaltung Malermeister Matthias Mündin mit der Sanierung des Dachraumes und der Renovierung der Kapelle beauftragt. Dieser meinte, dass dies kein angenehmer Arbeitsort für seine Mitarbeiter gewesen sei, denn es fielen fünf Säcke Marderkot an, die entsorgt werden mussten. Man habe nun den Dachraum marderfest versiegelt und der Trauerhalle seine würdige Ausstrahlung zurückgegeben. Die Seitentüren der Trauerhalle wurden durch die Firma Holzmüller aus Memleben erneuert. Die Investition kostete die Stadt 42.000 Euro.



Wir wünschen allen Einwohnern und Gästen unserer Stadt eine frohes Osterfest

Bürgermeister Steffen Sauerbier - die Ortschaftsbürgermeister
die Stadt- und Ortschaftsräte sowie die Mitarbeiter der Stadtverwaltung



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe in der Sitzung am 14.03.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Stadt führt den Namen Roßleben-Wiehe.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Stadtwappen ist halb gespalten und mit einem von Blau über Silber im Verhältnis 2:1 geteilten Wellenbalken belegt. Oben rechts zeigt das Wappen in Gold schräggekreuzte schwarze Schlägel und Eisen, links auf Silber zwei rote Flachsturzsparren und unten in Schwarz einen schrägrechts liegenden goldenen Zweig, daran oben zwei goldene Blätter und unten ein goldenes Blatt.

(2) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und trägt die Umschrift: im oberen Halbbogen „Thüringen“, im unteren Halbbogen „Stadt Roßleben-Wiehe“. Die Umschrift der beiden Halbbögen sind an den Schnittstellen durch je einen Punkt voneinander getrennt.

(4) In den Ortsteilen können bei feierlichen Anlässen mit nichtamtlicher Bedeutung auch die bisherigen Wappen und Flaggen gezeigt werden.

§ 3 Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Roßleben
2. Bottendorf
3. Schönnewerda
4. Wiehe
5. Langenroda
6. Garnbach
7. Donndorf
8. Kloster Donndorf
9. Kleinroda
10. Nausitz

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)

(1) In den folgenden Ortsteilen wird eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO eingeführt:

1. Für die Ortschaft Wiehe (mit den Ortsteilen Wiehe, Langenroda und Garnbach),
2. Für die Ortschaft Donndorf (mit den Ortsteilen Donndorf, Kleinroda und Kloster Donndorf),
3. Für die Ortschaft Nausitz (mit dem Ortsteil Nausitz).
4. Für die Ortschaft Roßleben (mit dem Ortsteil Roßleben),
5. Für die Ortschaft Bottendorf (mit dem Ortsteil Bottendorf),
6. Für die Ortschaft Schönnewerda (mit dem Ortsteil Schönnewerda).

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

(2) Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:

a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Stadt" der Begriff "Ortschaft" tritt.

b) Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Stadtratsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht

zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortschaftsrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Der Stadtrat führt in jeder öffentlichen Sitzung, mit Ausnahme der konstituierenden Stadtratssitzung oder Sondersitzungen, eine Einwohnerfragestunde durch. Der Vorsitzende des Stadtrats stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner ist berechtigt, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 3 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Angelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Stadt und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Angelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied. Der Stadtrat wählt einen Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden.

§ 8 Bürgermeister

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

§ 9 Beigeordnete

Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 10 Ausschüsse

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

(2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes

Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.

§ 11 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrats und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche Endgerät (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Stadtrates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten. Sollte ein Mitglied des Stadtrats dies nicht gewährleisten können, hat es dies spätestens nach Zugang der Einladung dem Bürgermeister mitzuteilen.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 12 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 13 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates,
- Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 14 Entschädigungen

(1) Die Stadtratsratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 70 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 25 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Stadtratsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

Dieser Betrag ändert sich ab dem 01.01.2024 jährlich jeweils um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 Euro je volle Stunde.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für die Ortschaftsratsmitglieder gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung in Höhe von 5 Euro.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50 Euro.

(6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhält der Vorsitzende eines Ausschusses zusätzlich eine monatliche Entschädigung von 20 Euro.

(7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Ortschaftsbürgermeister

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| a. der Ortschaft Roßleben von | 800 Euro, |
| b. der Ortschaft Bottendorf von | 525 Euro, |
| c. der Ortschaft Schönewerda von | 525 Euro, |
| d. der Ortschaft Wiehe von | 660 Euro, |
| e. der Ortschaft Donndorf von | 525 Euro, |
| f. der Ortschaft Nausitz von | 300 Euro, |
2. der ehrenamtliche erste Beigeordnete von 480 Euro,
3. der ehrenamtliche zweite Beigeordnete von 170 Euro.

Dieser Betrag ändert sich ab dem 01.01.2024 jährlich jeweils um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Roßleben-Wiehe erfolgt durch Veröffentlichung in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes mit dem Titel „Amtsbote Stadt Roßleben-Wiehe“. Die elektronischen Ausgaben des Amtsblattes werden auf der Internetseite www.rossleben-wiehe.de/verwaltung/amtsbote.html bereitgestellt und sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung kostenfrei einsehbar und gegen eine Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Verkündungstafeln (Siehe Absatz 3).

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt. Auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Bekanntmachung an folgenden Verkündungstafeln:

- | | |
|-------------|-----------------------------|
| Roßleben | Schulplatz 6 |
| Bottendorf | Kesselstraße |
| Schönewerda | Karl-Marx-Str. |
| Wiehe | Leopold-von-Ranke-Straße 33 |
| Donndorf | Bahnhofstraße 6 |
| Nausitz | Dorfstraße 33 |

(4) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse erfolgt auf der Internetseite der Stadt Roßleben-Wiehe unter www.rossleben-wiehe.de/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachung.html.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung auf der Internetseite vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung wieder von der Internetseite entfernt werden.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgen durch Aushang an den Verkündungstafeln der jeweiligen Ortschaft, siehe Absatz 3.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(6) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(7) Die ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachungen nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) sowie die Bekanntmachungen für die Europa-, Bundestags- und Landtagswahl erfolgen durch Veröffentlichung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes mit dem Titel „Amtsbote der Stadt Roßleben-Wiehe“. Das Amtsblatt wird auf der Internetseite der Stadt Roßleben-Wiehe unter der Adresse www.rossleben-wiehe.de/verwaltung/amtsbote.html bereitgestellt. Während der allgemeinen Öffnungszeiten kann die elektronische Ausgabe bei der Stadtverwaltung kostenfrei eingesehen werden, ein Ausdruck ist gegen Kostenerstattung erhältlich.

§ 16 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 17 In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekannt-

machung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 24.01.2019 sowie die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 19.03.2021 außer Kraft

Roßleben-Wiehe, den 22.03.2024

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss-Nr.: SR 544-35/24

Beschlussdatum: 14.03.2024

Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht am 18.03.2024

Bekanntmachung im Amtsboten am 29.03.2024

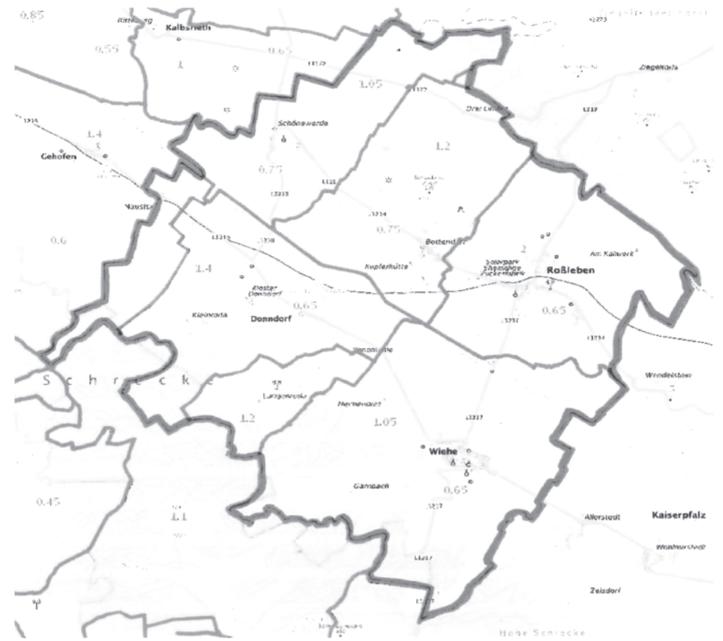
Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben-Wiehe sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

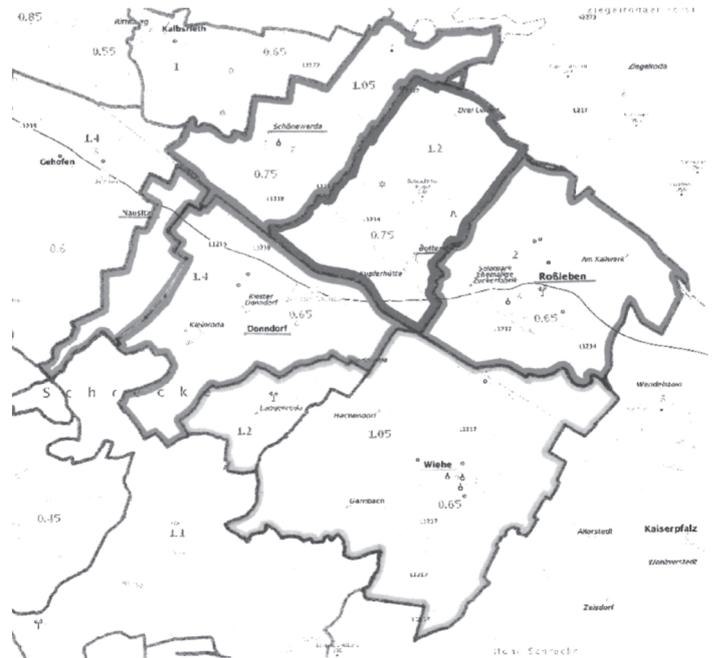
Roßleben-Wiehe, den 22.03.2024

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Anlage 1 zu § 3 Ortsteile



Anlage 2 zu § 4 Ortschaftsverfassung



Bekanntmachung

1. Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses

Die 1. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Roßleben-Wiehe findet am

Dienstag, d. 23. April 2024 um 18.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Roßleben, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe statt.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzer und des Schriftführers (§ 4 Abs. 7 ThürKWG und § 1 Abs. 4 ThürKWO)
2. Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge (§ 4 Abs. 5 und 6, § 17 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 ThürKWG, § 22 ThürKWO) für die Wahl der
 - Stadtratsmitglieder der Stadt Roßleben-Wiehe,
 - die Wahl der Ortschaftsbürgermeister in Roßleben, Bottendorf, Schönewerda, Wiehe, Donndorf und Nausitz
 - die Wahl der Ortschaftsräte in Roßleben, Bottendorf, Schönewerda, Wiehe, Donndorf und Nausitz

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich.

Roßleben-Wiehe, 25.03.2024

Caterina Breitenbach, Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Landrats für den Kyffhäuserkreis in der Stadt Roßleben-Wiehe, die Wahl der Kreistagsmitglieder für den Kyffhäuserkreis in der Stadt Roßleben-Wiehe, die Wahl der Stadtratsmitglieder in der Stadt Roßleben-Wiehe, die Wahl der Ortschaftsbürgermeister in Roßleben, Bottendorf, Schönewerda, Wiehe, Donndorf und Nausitz sowie

die Wahl der Ortschaftsräte in Roßleben, Bottendorf, Schönewerda, Wiehe, Donndorf und Nausitz

wird in der Zeit vom 06. Mai 2024 bis zum 10. Mai 2024 (20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl) während der folgenden Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe

Dienstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag: 09.00 bis 11.00 Uhr

in 06571 Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, Ratssaal, Zimmer 1.06, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme über ein Bildschirmsichtgerät bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. Mai 2024 bis zum 10. Mai 2024 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder

zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe schriftlich erhoben oder zur Niederschrift während der folgenden Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Roßleben-Wiehe

Dienstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag: 09.00 bis 11.00 Uhr

in 06571 Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, Ratssaal, Zimmer 1.06, erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unter Nr. 5) hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen der Stadt Roßleben-Wiehe im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2024 bis 18.00 Uhr, Ratssaal, Zimmer 1.06, bei der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, in 06571 Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, Ratssaal, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25. Mai 2024, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a)

bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl der Ortschaftsbürgermeister in Roßleben, Bottendorf, Schönewerda, Wiehe, Donndorf und Nausitz am 26. Mai 2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 09. Juni 2024 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26. Mai 2024 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26. Mai 2024 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 07. Juni 2024 bis 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, in 06571 Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, Ratssaal, Zimmer 1.06, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08. Juni 2024, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Stadt, die Anschrift der Stadt, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2024 bis 18.00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 09. Juni 2024 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtsregister sind.

Roßleben-Wiehe, d. 25.03.2024

Caterina Breitenbach, Wahlleiterin

Planverfahren zur Aufstellung der 9. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Roßleben-Wiehe

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung der 9. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Roßleben-Wiehe hat der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe in seiner Sitzung am 23.11.2023 den Abwägungs- und Feststellungsbeschluss gefasst.

Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar mit Schreiben vom 30.01.2024 (Posteingang am 07.02.2024) zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß Bescheid mit Schreiben vom: 29.02.2024 Az: 5090-340-4621/2673-3-28509/2024 wurden seitens des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung der 9. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Roßleben-Wiehe keine Beanstandungen geltend gemacht und die Genehmigung erteilt. Diese Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Damit wird der o.a. Bauleitplan wirksam.

Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe:

Sprechzeiten:

Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Fr. 09:00 bis 11:00 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 9. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Roßleben-Wiehe schriftlich gegenüber der Stadt Roßleben-Wiehe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ist eine Planung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sauerbier, Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes

Übersichtsplan

9. partielle Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Roßleben / Wiehe



Quelle: Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient)
Darstellung ohne Maßstab

Verstellung ohne Maßstab



10. partielle Änderung des FNP

Planverfahren zur 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe.

Hier: Wiederholung der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung:

Die 10. partielle Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe, sprich der am 14.12.2023 gefasste Feststellungsbeschluss (SR 533-34/23) bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1 BauGB). Im Freistaat Thüringen ist das Thüringer Landesverwaltungsamt die höhere Verwaltungsbehörde nach BauGB (Nr. 1.2.1 Anlage der Anordnung der Landesregierung und Verordnung des Innenministers über die Errichtung von Behörden und Einrichtungen des Landes Thüringen, GVBL. 1991, S 188).

Die Genehmigungsbehörde kam bei der durchgeführten Prüfung zum Ergebnis, dass diese 10. partielle Änderung nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist und steht damit im Widerspruch zu den Vorgaben des BauGB.

Begründung:

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde nicht entsprechend den Vorgaben des § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der § 3 Abs. 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden u.a. dazu, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren.“

Dies ist in der Auslegungsbekanntmachung im Amtsbote Nr. 09 vom 08.09.2023 nicht erfolgt und muss daher wiederholt werden:

Ziel der Planung

● Ziel der Planung ist es, Entwicklungsgrundlage für den parallel im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Freiland-Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ der Stadt Roßleben-Wiehe durch die entsprechende Darstellung eines Sondergebietes SO SOLAR im Flächennutzungsplan, herzustellen.

- Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Bewältigung möglicher naturschutzrechtlicher Konflikte

Verfahrensverlauf:

a) Änderungsbeschluss und Beschlüsse zum Vorentwurf (Fassung Februar 2023)

Der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 die Aufstellung der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe beschlossen und das gesetzlich erforderliche Planverfahren gemäß BauGB eingeleitet. Der räumliche Geltungsbereich war aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich. Der Vorentwurf in der Fassung Februar 2023 wurde gebilligt und die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung

erfolgte die dazugehörige Auslegungsbekanntmachung im Amtsboten Nr. 05 vom 21.04.2023. Dieser Vorentwurf der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplans Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe mit Begründung und Umweltbericht waren im Internet unter www.rossleben-wiehe/info/stadt-satzungen.html als download bereitgestellt und zu den unten aufgeführten Sprechstundenzeiten der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe einsehbar.

b) Beschlüsse zum Planentwurf (Fassung August 2023)

Die eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf wurden zur Kenntnis genommen und ausgewertet und in den Planentwurf (Fassung August 2023) eingearbeitet. In der Stadtratssitzung mit SR-Beschluss- Nr. 469-31/23 am 24.08.2023 wurde der Planentwurf der 10. partiellen Flächennutzungsplanänderung in der Fassung August 2023 gebilligt und die Auslegung der Planunterlagen und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung erfolgte die dazugehörige Auslegungsbekanntmachung im Amtsboten Nr. 09 vom 08.09.2023, jedoch wie oben ausgeführt nicht rechtskonform gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

b) Beschlüsse zum Rechtsentwurf (Fassung November 2023)

Die eingegangenen Stellungnahmen zum Planentwurf wurden zur Kenntnis genommen und ausgewertet und in den Rechtsentwurf (Fassung November 2023) eingearbeitet.

In der Stadtratssitzung mit SR-Beschluss- Nr. 533-34/23 am 14.12.2023 wurde der Rechtsentwurf der 10. partiellen Flächennutzungsplanänderung in der Fassung November 2023 gebilligt und der Abwägungs- und Feststellungsbeschluss gefasst.

Der Verwaltung wurde der Auftrag erteilt, die Verfahrensakten bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen.

Ergänzende Informationen, Hinweise, Stellungnahmen zu behandelten Umweltthemen:

Die Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 BauGB, wurden gemäß den oben genannten Ausführungen des Landesverwaltungsamtes hinsichtlich der behandelten Umweltthemen usw., in der Auslegungsbekanntmachung im Amtsboten Nr. 09 vom 08.09.2023 nicht rechtskonform nachgekommen.

Der Rechtsentwurf in der Fassung November 2023, sowie die wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen und gemäß § 4a BauGB ins Internet einzustellen.

Vorliegende wesentliche Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen sind als verfügbar zu benennen:

● Stellungnahme des Landratsamts Kyffhäuserkreis vom 24.05.2023 und 06.11.2023 mit jeweils 14 Anlagen der Fachbehörden zu diesen Stellungnahmen:

- bis auf zwei von insgesamt 28 Anlagen hatten als Prüfungsergebnis "Keine Anregungen und Hinweise" benannt.

- in der Anlage Nr. 6 vom 24.05.2023 AKZ 02300203/20 lautet die fachliche Stellungnahme: "Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes sind bestehende Bauleitpläne im Umfeld zur Vorhabenfläche zu berücksichtigen".

- in der Anlage Nr. 10 vom 06.11.2023 AKZ 02300460/19 lautet die fachliche Stellungnahme: "Dem Entwurf zur partiellen Änderung des FNP kann nur zugestimmt werden, wenn eine bahntechnische Erschließung des RIG-4 durch Reaktivierung eines Gleisanschlusses auch zukünftig unter realistischen Bedingungen möglich ist." In den FNP-Begründungsberichten wurden beide Hinweise berücksichtigt.

● Stellungnahme des Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichem Raum vom 10.05.2023 bestätigt,

- dass es sich bei dem Plangebiet um Konversionsflächen mit baulicher Vornutzung handelt.

- Bitte um Aufnahme im Umweltbericht, dass die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Anpflanzung [im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen] nicht beeinträchtigt werden dürfen.

● Stellungnahme des Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 24.05.2023 und 23.10.2023,

- mit allgemeinen Hinweisen und Informationen zur Geologie und Bergbau

- und dem speziellen Hinweis auf die benachbarte Wasser-messstelle im benachbarten Sachsen-Anhalt.

● Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes gab in

seiner Stellungnahme vom 25.05.2023 den Hinweis, auf das im FNP-Begründungsbericht aufgeführte gesamtäumliche Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus dem Jahr 2015.

Alle relevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden in der jeweils folgenden FNP-Berichtsfassung eingearbeitet und zur besseren Nachverfolgung wurden diese Ergänzungen und Änderungen farblich hervorgehoben und sind dadurch leichter zu erkennen.

Außerdem sind folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen verfügbar:

- Umweltbericht (Anlage der FNP-Begründung) mit Informationen:
 - zu den wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und die biologische Vielfalt,

- zu den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete zu den Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt,

- zu den Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter und
- zu den Wechselwirkungen zwischen den zu den aufgeführten Belangen

- Gutachten vom Fachbüro Karsten Obst (Anlage zum Umweltbericht):

- Artenschutzbeitrag mit

- Anhang I - Potenzialanalyse

- Anhang II - Faunistische Sonderuntersuchung (FSU) Reptilien

Auslegungsort, -zeitraum und Sprechzeiten:

Der Rechtsentwurf in der Fassung November 2023 der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe, bestehend aus

- Planurkunde mit Teil 1A+1B (Planzeichnungen),

- Teile 2A+2B (Planzeichenerklärungen) und

- Teil 3 (Verfahrensvermerke) und der FNP-Begründung mit Umweltbericht mit den Anlagen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden im Internet unter

<https://rossleben-wiehe.de/verwaltung/bauleitplanung.html> als download bereitgestellt.

Die Unterlagen werden für die Dauer eines Monats in der Zeit vom **02.04.2024 - 03.05.2024** im Internet veröffentlicht und liegen zusätzlich in dieser Zeit als Papierfassung in der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe, Bauamt Zimmer 3.02 während der Sprechzeiten

Di 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Do 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Fr 9:00 bis 11:00 Uhr

und zusätzlich Montag und Mittwoch in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr nach Rücksprache mit dem Bauamt auch außerhalb der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist, vom **02.04.2024 bis zum 03.05.2024**, abgegeben werden. Stellungnahmen sind möglichst elektronisch per E-Mail an: bauamt-main@rossleben-wiehe.de zu übermitteln, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg, zum Beispiel schriftlich per Post oder mündlich zur Niederschrift, abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweise zur Abgabe von Stellungnahmen:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nicht möglich. Außerdem kann ohne eine Zuordnung der Stellungnahme die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des 10. partiellen Flächennutzungsplansänderungsverfahrens eingewilligt. Diese Einwilligung ist jederzeit widerrufbar.

In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können in der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe innerhalb der vorgenannten Sprechzeiten die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Verfahrens eingesehen werden.

Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speiche-

rung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung der Stadt Roßleben-Wiehe beraten und entschieden.

Sauerbier, Bürgermeister

Anlage: Übersichts- und Lageplan



Beschlüsse der 32. öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Roßleben-Wiehe am 28.09.2023

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: SR 482-32/2023 Protokollkontrolle der Niederschrift des öffentlichen Teils der 31. Sitzung vom 24.08.2023

Beschluss-Nr.: SR 483-32/2023 Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2019 der Stadt Roßleben-Wiehe

Beschluss-Nr.: SR 484-32/2023 Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Stadt Roßleben-Wiehe für das Jahr 2019

Beschluss-Nr.: SR 485-32/2023 Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2020 der Stadt Roßleben-Wiehe

Beschluss-Nr.: SR 486-32/2023 Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Stadt Roßleben-Wiehe für das Jahr 2020

Beschluss-Nr.: SR 487-32/2023 Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2021 der Stadt Roßleben-Wiehe

Beschluss-Nr.: SR 488-32/2023 Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Stadt Roßleben-Wiehe für das Jahr 2021

Beschluss-Nr.: SR 489-32/2023 Erklärung der Stadt Roßleben-Wiehe zur Verlängerung der Optionswahl gemäß § 27 Abs. 22a UstG

Beschluss-Nr.: SR 490-32/2023 Vergabe Bauleistungen Trauerhalle OT Bottendorf

Beschluss-Nr.: SR 491-32/2023 Vergabe der Bauleistung Los 5 - Tischlerarbeiten Schloss Wiehe

Beschluss-Nr.: SR 492-32/2023 Vergabe der Bauleistung Oberflächensanierung Feldscheunenplan

Beschluss-Nr.: SR 493-32/2023 Grundsatzbeschluss zur Beschaffung eines Feuerwehr ATV (All-Terrain-Vehicle) für die Feuerwehr der Stadt Roßleben-Wiehe

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: SR 494-32/2023 Protokollkontrolle der Niederschrift des geschlossenen Teils der 31. Sitzung vom 24.08.2023

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Beschlüsse der 33. öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Roßleben-Wiehe am 23.11.2023

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: SR 504-33/2023 Protokollkontrolle der Niederschrift des öffentlichen Teils der 32. Sitzung vom 28.09.2023

Beschluss-Nr.: SR 505-33/2023 Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Roßleben-Wiehe (Hundesteuersatzung)

Beschluss-Nr.: SR 506-33/2023 Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Roßleben-Wiehe (Spielapparatesteuersatzung)

Beschluss-Nr.: SR 507-33/2023 Aufhebungssatzung zur Benutzungssatzung für das Objekt „Stadtpark Wiehe“ in der Stadt Wiehe vom 18.06.2013

Beschluss-Nr.: SR 508-33/2023 Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung für das Objekt „Stadtpark Wiehe“ in der Stadt Wiehe vom 18.06.2013

Beschluss-Nr.: SR 509-33/2023 Aufhebungssatzung zur

Benutzungssatzung für die Benutzung der Veranstaltungsräume im Schloss Wiehe vom 18.06.2013

Beschluss-Nr.: SR 510-33/2023 Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung für das Objekt „Schloss Wiehe“ in der Stadt Wiehe vom 18.06.2013

Beschluss-Nr.: SR 511-33/2023 Aufhebungssatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Sport- und Mehrzweckhalle Roßleben, OT Bottendorf vom 18.05.2010

Beschluss-Nr.: SR 512-33/2023 Aufhebungssatzung zur Satzung über die Beteiligung an den Bewirtschaftungskosten der Sport- und Mehrzweckhalle Bottendorf vom 20.08.2010

Beschluss-Nr.: SR 513-33/2023

Aufhebungssatzung zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Turnhalle Donndorf – Bahnhofstr. 9a vom 17.02.2005

Beschluss-Nr.: SR 514-33/2023 Aufhebungssatzung zur Benutzungs- und Gebührenordnung für den Tennisplatz Donndorf – Bahnhofstr. 9a vom 27.09.2001

Beschluss-Nr.: SR 515-33/2023 Allgemeine Benutzungsordnung für die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe

Beschluss-Nr.: SR 516-33/2023 Entgeltordnung für die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe

Beschluss-Nr.: SR 517-33/2023 Allgemeine Benutzungsordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe

Beschluss-Nr.: SR 518-33/2023 Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe

Beschluss-Nr.: SR 519-33/2023 Beschluss über die Umschuldung Kredit 6873033934 bei der Kyffhäusersparkasse

Beschluss-Nr.: SR 520-33/2023 Bauleitplanung der Stadt Roßleben-Wiehe; Planverfahren zur Aufstellung der 9. Partiiellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Roßleben-Wiehe

Hier: Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Beschluss-Nr.: SR 521-33/2023 Erschließung B-Plan-Gebiet „Hinter der Zuckerfabrik“; Kostenspaltungsbeschluss für die Herstellung der Straßenbeleuchtung

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: SR 522-33/2023 Protokollkontrolle der Niederschrift des geschlossenen Teils der 32. Sitzung vom 28.09.2023

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Beschlüsse der 34. öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Roßleben-Wiehe am 14.12.2023

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: SR 530-34/2023 Berufung des Wahlleiters und des stellv. Wahlleiters der Stadt Roßleben-Wiehe für die Kommunalwahlen 2024

Beschluss-Nr.: SR 531-34/2023 Übertragung der Aufgabe der Breitbandversorgung/ Breitbandausbau mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Stadt Roßleben-Wiehe auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET) durch eine Zweckvereinbarung

Beschluss-Nr.: SR 532-34/2023 Bauleitplanung der Stadt Roßleben-Wiehe; Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Freiland Photovoltaik III "An der Verladung"

hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beschluss-Nr.: SR 533-34/2023 Bauleitplanung der Stadt Roßleben-Wiehe; Planverfahren zur Aufstellung der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Roßleben-Wiehe

hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beschluss-Nr.: SR 534-34/2023 Beschlussvorlage Straßenreinigungssatzung 2023

Beschluss-Nr.: SR 535-34/2023 Zustimmung zur Errichtung einer Stele auf dem Friedhof in Bottendorf und Annahme der Sachspende dieser fertiggestellten Stele

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Ersatzbekanntmachung der Stadt Roßleben-Wiehe

Die öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19 vom 30.11.2023 zu Bekanntgabe der Vorläufigen Anordnung gem. § 36 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren Weißenschirmbach FL, Verf.-Nr.: 611-46 SK0232 wurde vorstehend öffentlich bekannt gemacht.

Der bekannt zu machende Geltungsbereich, dargestellt in einem Lageplan (Anlage 2), ist aufgrund seines Umfangs für eine Bekanntmachung im Amtsboten der Stadt Roßleben-Wiehe nicht geeignet und wird somit durch Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht.

Diese erfolgt durch Auslegung.

Der Lageplan liegt hierzu in der Zeit vom **02.04.2024 bis einschließlich 30.04.2024** in der Abteilung Liegenschaften der Stadt Roßleben-Wiehe, Zi: 3.08, 06571 Roßleben-Wiehe, OT Roßleben, Schulplatz 6, während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus:

Di. 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Do. 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Fr. 09.00 bis 11.00 Uhr

Roßleben-Wiehe, d. 12.03.2024

Sauerbier, Bürgermeister

Dienstsiegel -

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vorläufige Anordnung gem. § 36 FlurbG vom 30.11.2023

I. Besitztanzug

Zur Bereitstellung von Flächen für die Realisierung der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)) im Flurbereinigungsverfahren Weißenschirmbach (FL) wird für die Wegbaumaßnahmen W 07, W 44 und landschaftspflegerischen Maßnahmen L 10 sowie für die Maßnahme G 03 der Teilnehmergemeinschaft (TG) Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der in Anlage 1 benannten Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die in den Maßnahmenbeschreibungen, Verzeichnissen und den dazugehörigen Karten des am 15.09.2022 genehmigten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG bezeichnet und in den zur vorläufigen Anordnung gehörenden Karte (Anlage 2) als TG-Maßnahmen dargestellt sind.

2. Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG wird die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Weißenschirmbach (FL) nach Abertung der Landwirtschaftsflächen - frühestens ab 01.01.2024 - in die unter Punkt 1 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd kennzeichnet vor Baubeginn die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke.

3. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.

4. Anordnung und sofortige Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

II. Begründung

1. Zuständigkeit

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Flurneuordnungsbehörde ist für die Vorläufige Anordnung nach § 36 Abs. 1 FlurbG örtlich und sachlich zuständig.

2. Gründe

Die Vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt.

Bei dem Flurbereinigungsverfahren Weißenschirmbach (FL) im Landkreis Saalekreis handelt es sich um ein Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), welches eingeleitet worden ist, um neben der Verbesserung der Agrarstruktur insbesondere die Schäden durch Erosion nach Starkregenereignissen zu minimieren und den Bodenschutz (BBodSchG) zu realisieren. Der Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für

**Der Amtsbote ist zu finden
auf der homepage unserer Stadt
www.rossleben-wiehe.de**

Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 19.09.2019 ist unanfechtbar. Die Plangenehmigung für den Plan nach § 41 FlurbG - Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan - erfolgte durch die Flurbereinigungsbehörde am 15.09.2022. Dieser Plan bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes. Mit der Realisierung der Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG soll im Jahr 2024 begonnen werden und danach kontinuierlich fortgesetzt werden. Mit dem Ausbau der in dieser vorläufigen Anordnung genannten Maßnahmen wird im Vorgriff auf die Regelungen im Flurbereinigungsplan der neue Zustand vorbereitet und gesichert und damit die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens gewährleistet und beschleunigt. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung für die Minimierung von Erosion durch Starkregenereignisse.

3. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt im öffentlichen und überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Aufgrund der in den vergangenen Jahren zu verzeichnenden Schäden durch Starkregenereignisse ist das Wege- und Gewässernetz angepasst an die aktuelle Situation und die aufgrund der klimatischen Veränderungen in den zukünftigen Jahren zu erwartenden und vermehrt auftretenden Unwetterereignisse mit Starkregen instand zu setzen und grundhaft neu auszubauen. Die geplanten Maßnahmen dienen unmittelbar der Abwehr von Gefahren, die durch Starkregenereignisse für Leib und Leben (Überschwemmung von Ortslagen) sowie dem Schutz vermögenswerter Güter der Anwohner/ Beteiligte sowie den vor Ort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben. Zudem werden die in Ansehung des Zustandes des Wege- und Gewässernetzes und der in den vergangenen Jahren damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile für die Teilnehmer mit der sofortigen Realisierung der Maßnahmen gemäß Plan nach § 41 FlurbG behoben. Nur eine Umsetzung der geplanten Maßnahmen ohne weitere Verzögerungen kann diese Gefahrenabwehr sicher stellen und wirkungsvoll vor einem erneuten Schadenseintritt durch Unwetterbildern, wie Starkregenereignisse, schützen.

Gleichermaßen soll durch die angeführten Maßnahmen ohne weiteren Zeitverzug ein neuer verbesserter Bodenschutz realisiert werden. Das Gut des landwirtschaftlich genutzten Bodens ist Ziel der geplanten Maßnahmen. Landwirtschaftlicher Boden, der über Jahrzehnte und Jahrhunderte entstanden ist, ist ein Wert, der nicht vermehrt werden kann. Es gilt, diesen Wert besonders vor Erosion zu schützen. Dies kann nur mit einer umgehenden Maßnahmenrealisierung erreicht werden. Eine auf den Ertragswert des Bodens angewiesene erfolgreiche Bewirtschaftung der Flächen durch die anliegenden landwirtschaftlichen Betriebe wird sicher gestellt.

Die im Rahmen des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens durchzuführenden Wege- und Gewässerbaumaßnahmen sind auf Grund ihres voraussichtlichen Umfangs nur unter Einsatz von Fördermitteln realisierbar. Im Hinblick auf die zeitliche Befristung der hierfür vorgesehenen Förderprogramme müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich geschaffen werden.

Zusammenfassend liegt die sofortige Vollziehung daher im überwiegenden öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

III. Hinweis zur Nutzungsentschädigung

Entstehen durch den Besitz- und Nutzungszug (s. I) für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum 01.03.2024 beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Entschädigung durch die Teilnehmergemeinschaft gewährt.

Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben somit den vereinbarten Pachtpreis weiterhin an die Verpächter zu entrichten.

Sollte in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt werden, sind die Geldbeträge von der Teilnehmergemeinschaft aufzubringen und werden von der Teilnehmergemeinschaft ausgezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG für die Nachteile, die Ihnen in Folge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats

nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Im Auftrag Hartig (DS)

Hinweis:

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der Stadt Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Alle Unterlagen können auch unter

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-saalekreis/fbv-weissenschirmbach> eingesehen werden.

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaurl.de/alffsuedsgvo> eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhältlich.

Anlage 1

Betroffene Flurstücke u. Flurstücksteile für die Wegebaumaßnahme W44:

Ord.-Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Flurstücks - fläche in m ²	beanspruchte Teilfläche (ca.) in m ²
13	Grockstädt, Fl. 6, 101/23	5062	2476
100	Grockstädt, Fl. 5, 110/13	20.426	155
180	Grockstädt, Fl. 5, 13/1	22.799	402
239	Grockstädt, Fl. 5, 252/13	955	3
239	Grockstädt, Fl. 6, 236/101	609	2
294	Grockstädt, Fl. 5, 17/1	10.593	10
377	Vitzenburg, Fl. 4, 4	2.370	29
377	Vitzenburg, Fl. 4, 29	4.210	133
377	Vitzenburg, Fl. 4, 30	2.220	309
409	Vitzenburg, Fl. 4, 40/1	27.210	732
462	Vitzenburg, Fl. 4, 33/1	5.230	170
473	Vitzenburg, Fl. 4, 31	19.870	612
473	Vitzenburg, Fl. 4, 7/2	26.939	4.241
473	Vitzenburg, Fl. 4, 155/7	145	47
478	Vitzenburg, Fl. 4, 5/1	12.890	94
549	Vitzenburg, Fl. 3, 221/27	8.468	3
550	Vitzenburg, Fl. 4, 41	7.790	12
558	Vitzenburg, Fl. 4, 7/1	39.681	7.366
568	Vitzenburg, Fl. 3, 26/11	2.500	5
820	Vitzenburg, Fl. 3, 26/10	2.500	33
833	Vitzenburg, Fl. 4, 33/2	25.000	794
833	Vitzenburg, Fl. 4, 35/1	38.620	1.288
833	Vitzenburg, Fl. 4, 37/1	21.990	814

Betroffene Flurstücke und Flurstücksteile für die Baumaßnahme G03:

Ord.-Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Flurstücks - fläche in m ²	beanspruchte Teilfläche (ca.) in m ²
473	Vitzenburg, Fl. 4, 155/7	145	76
558	Vitzenburg, Fl. 4, 7/1	39.681	924

Betroffene Flurstücke und Flurstücksteile für die Wegebaumaßnahme W07:

Ord.-Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Flurstücks - fläche in m ²	beanspruchte Teilfläche (ca.) in m ²
114	Vitzenburg, Fl. 6, 42/34	13.630	99
376	Vitzenburg, Fl. 5, 84	1.760	162
377	Vitzenburg, Fl. 5, 62/1	32.735	105
382	Vitzenburg, Fl. 7, 1/21	13.016	206
382	Vitzenburg, Fl. 7, 296	7.023	70

382	Vitzenburg, Fl. 7, 1/7	25.404	2.386
382	Vitzenburg, Fl. 7, 1/9	23.813	404
382	Vitzenburg, Fl. 7, 1/10	2.753	15
382	Vitzenburg, Fl. 7, 1/11	2.375	393
382	Vitzenburg, Fl. 6, 46/34	15.320	117
382	Vitzenburg, Fl. 6, 37	7.044	700
387	Vitzenburg, Fl. 6, 34/1	15.310	151
437	Vitzenburg, Fl. 6, 47/34	2.550	33
462	Vitzenburg, Fl. 7, 1/8	22.656	144
514	Vitzenburg, Fl. 7, 1/33	23.322	313
531	Vitzenburg, Fl. 5, 77	18.870	4.621
548	Vitzenburg, Fl. 7, 305	5.075	5.062
548	Vitzenburg, Fl. 7, 306	12.092	736
548	Vitzenburg, Fl. 7, 1/32	579	18
548	Vitzenburg, Fl. 7, 307	1.402	1.402
549	Vitzenburg, Fl. 7, 303	1.253	1.155
549	Vitzenburg, Fl. 7, 304	1.477	28
550	Vitzenburg, Fl. 5, 76	1.400	223
550	Vitzenburg, Fl. 5, 78	80	44
550	Vitzenburg, Fl. 5, 80	5.460	4.038
550	Vitzenburg, Fl. 6, 35	280	267
550	Vitzenburg, Fl. 6, 36	2.020	1.792
559	Vitzenburg, Fl. 7, 1/198	22.775	27
559	Vitzenburg, Fl. 7, 1/20	1.212	10
819	Vitzenburg, Fl. 5, 81	1.480	612
819	Vitzenburg, Fl. 5, 82	5.050	2
819	Vitzenburg, Fl. 8, 5/14	212.250	4
820	Vitzenburg, Fl. 6, 48/34	5.110	55

Betroffene Flurstücke und Flurstücksteile für die Baumaßnahme L10:

Ord.-Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Flurstücks - fläche in m²	beanspruchte Teilfläche (ca.) in m²
382	Vitzenburg, Fl. 7, 1/10	2.753	803
382	Vitzenburg, Fl. 7, 1/11	2.375	8
382	Vitzenburg, Fl. 7, 1/12	23.961	542
382	Vitzenburg, Fl. 7, 1/14	24.348	1.428
382	Vitzenburg, Fl. 7, 1/17	25.228	1.203
514	Vitzenburg, Fl. 7, 1/178	12.000	218
514	Vitzenburg, Fl. 7, 1/179	12.185	322
559	Vitzenburg, Fl. 7, 1/16	1.413	343
567	Vitzenburg, Fl. 7, 1/15	24.731	1.133
567	Vitzenburg, Fl. 7, 1/18	30.795	307

Ende der öffentlichen Bekanntmachung

**Einladung zur Jahres- und Wahlversammlung der Jagdgenossenschaft Roßleben
18.04.2024 um 18:00 Uhr in der Gaststätte Kegelbahn Roßleben**

Vorgesehene Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Vorstellung der Tagesordnung, Ergänzungen, Beschluss der Tagesordnung, Feststellung der Größe des Jagdbezirkes
2. Bericht des Jagdvorstehers (Rechenschaftsbericht)
3. Finanzbericht und Bericht der Revisionskommission
4. Bericht der Jagdpächter
5. Aussprache zu den Berichten
6. Feststellungsbeschluss zur Verwendung des Reinertrages
7. Wahl des Jagdvorstandes
8. Gemütliches Beisammensein

Eingeladen sind alle Eigentümer von bejagbarer Fläche in der Gemarkung Roßleben. Gewünscht wird auch Bereitschaft zur Mitarbeit im Vorstand.

Der Jagdvorstand

Einladung zur Mitgliederversammlung

zur Sitzung der Jagdgenossenschaft Langenroda
Freitag, den 19.04.2024, um 19.00 Uhr in der Alten Schule in Langenroda

Vorläufige Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokoll und Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Jagdvorstandes
4. Kassenbericht
5. Kassenprüfungsbericht
6. Aussprache zu den Berichten
7. Abstimmung zum Bericht des Jagdvorstandes
8. Abstimmung zum Finanzbericht
9. Entlastung des Vorstandes
10. Bericht der Jagdpächter und Diskussion
11. Feststellung der Größe des Jagdbezirkes
12. Beschluss über die Verwendung der Pachteinahmen
13. Verschiedenes und Schlusswort

Jagdgenossen, die eine Eintragung in das Jagdkataster noch nicht beantragt haben, können dies beim Vorsitzenden Gerhard Gläßer, Dorfstraße 48a in Langenroda oder Schriftführerin Dagmar Dittmer, Dorfstraße 37 in Langenroda tun. Spätestens jedoch bei der Mitgliederversammlung. **Dazu ist ein rechtsgültiger Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug, max. 3 Monate alt) erforderlich.** Nur bei ordnungsgemäßer Eintragung in das Jagdkataster kann der Jagdgenosse seine Rechte wahrnehmen und damit die sachgerechte jagdrechtliche Verwaltung seines Eigentums mitbestimmen. Jagdgenossen, die zur Mitgliederversammlung nicht anwesend sein können, können sich durch eine Person ihres Vertrauens vertreten lassen. Eine Abstimmungsvollmacht ist schriftlich vorzulegen, wobei ein Vertreter jeweils nur einen anderen Jagdgenossen vertreten kann.

Gerhard Gläßer, Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Einladung

Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Donndorf

Donnerstag, dem 05.04.2024 um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Klosterschenke“ Kloster-Donndorf.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Feststellung der Größe des Jagdbezirkes
3. Bericht des Vorstandes
4. Finanzbericht
5. Bericht der Revisionskommission
6. Entlastung des Vorstandes
7. Bericht der Pächtergemeinschaft
8. Beschlussfassungen für das JJ 2024/25
9. Sonstiges

Holger Brandt, Jagdvorsteher

Das Ordnungsamt informiert:

Aufgrund einer Veranstaltung der Kyffhäusersparkasse ist der Richard-Hüttig-Platz in Roßleben am 11.04.2024 von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr auf Höhe der Sparkasse vollständig für Fahrzeuge gesperrt.

Da eine Durchfahrt nicht möglich sein wird, bitten wir alle Verkehrsteilnehmer den Bereich zu umfahren.

Sascha Schwerdt, Sachgebietsleiter Ordnungsamt

**Der Amtsbote ist zu finden
auf der homepage unserer Stadt
www.rossleben-wiehe.de**

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

im Rathaus Roßleben:

Di: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Do: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Fr.: 09:00 bis 11:00 Uhr

Am Montag und Mittwoch ist das Rathaus Roßleben für die Öffentlichkeit geschlossen.

Rufnummern: Rathaus Roßleben 034672/863 100
Bauhof Roßleben 034672/93 96 46

Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeister

Dagmar Dittmer, Ortschaftsbürgermeisterin Wiehe

Dienstag von 16:00 bis 18:00 im Rathaus Wiehe
02.04./16.04./30.04./14.05./28.05./11.06./25.06./ oder nach
tel. Vereinbarung, Tel. 254 900

Antje Ruppe, Ortschaftsbürgermeisterin Donndorf

08.04. / 17:00 - 19:00 Uhr in der ehemaligen
Gemeindeverwaltung Donndorf, Kölledaer Str. 2,
Nausitzer Dorfstraße 36a, Tel. 034672/23 39 15

Horst Rother, Ortschaftsbürgermeister Schönewerda

Neues Büro in der Karl-Marx-Straße 12 (ehem. Ratskeller)
Jeden Montag 16:00 bis 17:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Maik Siebenhüner, amt. Ortschaftsbürgermeister Bottendorf

Sprechzeiten nach Vereinbarung.

Schiedsstelle Roßleben-Wiehe

Schiedsman Dr. André Gerhard Morgenstern
Tel.: 01787455580 / e-Mail: ra.dr.morgenstern@t-online.de

Polizeisprechstunden

Rathaus Roßleben im Zi 3.07
Di. 14:00 - 16:00 und Do. 09:00-11:00 Uhr

Bibliothek der Stadt Roßleben-Wiehe

Roßleben, Bürgerzentrum, Thomas-Müntzer-Str. 1a,
Ansprechpartnerin: Silke Meyer
Tel.: 034672/ 933596 o. 697010

Öffnungszeiten:

Montag 14:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch 09:00 – 15:00 Uhr
Freitag 14:00 – 17:00 Uhr

Wahlhelfer gesucht

Zur Besetzung der Wahlvorstände für die am **26.05.2024** stattfindenden Kommunalwahlen und für die am **09.06.2024** stattfindende Europawahl/Stichwahlen zu den Kommunalwahlen werden noch Wahlhelfer gesucht.

Als Wahlhelfer kommen Wahlberechtigte der Landgemeinde Roßleben-Wiehe in Betracht.

Die Wahlhelfer sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit eine **Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €**.

Interessenten melden sich bitte persönlich bei der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, Zimmer 3.09 oder per E-Mail unter Angabe ihres Namens und ihrer Kontaktdaten (Adresse, Telefon-, Mobilfunknummer) an personal@rossleben-wiehe.de.

In ihrer E-Mail-Kurzbewerbung erklären die Interessenten bitte, dass sie mit der Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie mit der Überprüfung der zugesandten Daten durch das Einwohnermeldeamt (Melderegister) einverstanden sind.

Haben Sie Interesse an einer Tätigkeit als Beisitzer, dann melden Sie sich bitte möglichst zeitnah. Rückfragen werden telefonisch unter der Rufnummer 034672 863220 oder 034672 863210 beantwortet.

Roßleben-Wiehe, den 23.01.2024

Caterina Breitenbach, Wahlleiterin

Thüringen Forst - Erreichbarkeit Revierförster

Michael Schenke (Landeswald) - Tel. 0172/ 34 80 316
E-Mail: michael.schenke@forst.thueringen.de
Christoph Scherlitzke (Betreuungswald) - Tel. 0152/22 835 245
E-Mail: christoph.scherlitzke@forst.thueringen.de

Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf

Die Stadt Roßleben-Wiehe schreibt im Ortsteil Roßleben das **Objekt „Narrenschmiede“** zum Verkauf aus.

Dabei handelt es sich um ein nicht unterkellertes, eingeschossiges Gebäude mit flachem Pultdach, westseitig sind ein eingeschossiger Windfanganbau und ein eingeschossiger Seitenflügel mit Pultdach angebaut.

Katasterangaben: Gemarkung Roßleben Flur 3 Flurstück 20/5, noch zu vermessende Teilfläche von ca. 660 m²

Lage: Das Grundstück liegt im Gebiet nach § 34 BauGB und Sanierungsgebiet (vereinfachtes Verfahren).

Nutzung: ehem. Vereinsheim „Narrenschmiede“, früher Gaststätte „Anglerheim“.

Energieausweis: liegt nicht vor

Verkehrswert: 53.000,00 € = Mindestgebot

(darin enthalten sind die Vermessungskosten + Nebenkosten, sowie die Kosten für die Erstellung des Verkehrswertgutachtens)

Alle Kosten, die mit dem Abschluss und Vollzug des notariellen Kaufvertrages verbunden sind, sind vom Käufer ebenfalls zuzüglich zum Kaufpreis zu tragen.

Hinweise: Das Gebäude kann auf Antrag einer Baugenehmigung beim zuständigen Landratsamt Kyffhäuserkreis zu Wohnzwecken umgebaut werden.

Ein Verkehrswertgutachten ist vorhanden und kann nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Die Ausschreibungsfrist endet am 10.05.2024, um 10:00 Uhr.

Für die Abgabe eines Angebotes ist ein schriftlicher Kaufantrag erforderlich.

Gemäß Thüringer Kommunalordnung sind Vermögensgegenstände, die die Gemeinde zu ihrer Aufgabenerfüllung in absehbarer Zeit nicht mehr benötigt unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und des Willkürverbots zu veräußern. Es steht im freien Interesse der Gemeinde, eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Der Kaufantrag wird den Gremien der Stadt Roßleben-Wiehe zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Interessenten melden sich bitte innerhalb der Frist bei der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, in 06571 Roßleben-Wiehe, Abteilung Liegenschaften, Frau Else, Tel. 034672/863-430

E-Mail: liegenschaften-else@rossleben-wiehe.de.

Sprechzeiten Sunshine 2024

14.00 bis 17.00 nach vorheriger Anmeldung **034672/89-24**
09.04. / 23.04. / 14.05 / 28.05 / 11.06. / 25.06. / 09.07. / 23.07.
/ 13.08. / 27.08. / 10.09. / 24.09. / 08.10. / 22.10. /
12.11. / 26.11. / 3.12. / 17.12.



Romy Hesse

Steuerberaterin

06642 Kaiserpfalz/OTWohlmirstedt,
Allerstedter Straße 13

Auswärtige Beratungsstelle - neue Anschrift!:

06571 Roßleben, Ernst-Thälmann-Str. 28

Steuerberatung, Lohn- und Finanzbuchhaltung
Steuererklärung für Arbeitnehmer und Rentner

Mo. - Do. 7.00-14.30 / Fr. 7.00-11.30 und nach Vereinbarung

Telefon: 034672 / 69 0 70

e Mail: mail@steuerbuero-hesse.de www.steuerbuero-hesse.de

Ende des amtlichen Teils

Kloster und Kaiserpfalz Memleben Stellenausschreibung



Sie arbeiten gern mit Menschen zusammen, suchen eine abwechslungsreiche Tätigkeit und wünschen sich ein außergewöhnliches Arbeitsumfeld? All dies bietet Ihnen die Stiftung Kloster und Kaiserpfalz Memleben. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine freundliche und aufgeschlossene Servicekraft als Verstärkung für unser Klosterteam.

Ihre Aufgaben:

Der Besucherservice für das Museum umfasst u.a. Absicherung der Öffnungszeiten, Kassentätigkeit sowie die Bereiche Service und Terminvereinbarung. Sie beantworten allgemeine Besucheranfragen per Telefon- und E-Mail und beraten zu den Angeboten des Museums. Zudem betreuen Sie die Besucher an der Klosterpforte. Bei den zahlreichen Veranstaltungen unterstützen Sie den reibungslosen Ablauf in Vorbereitung und Durchführung.

Ihr Profil:

Sie sind aufgeschlossen im Umgang mit Menschen, sicher, freundlich und zuvorkommend. Idealerweise haben Sie Erfahrungen im Besucher- oder Kundenservice sowie in der Zahlungsabwicklung, dies ist aber kein Muss. Über Computergrundkenntnisse wie den Umgang mit Word, Excel und Outlook verfügen Sie.

Sie haben Lust, an einem Ort zu arbeiten, an dem andere ihren Urlaub, ihre Freizeit und Familienausflüge verbringen? Die Arbeit im Team und die Übernahme von Sonderaufgaben sind für Sie selbstverständlich.

Wir bieten Ihnen:

Wir sind ein freundliches, kleines und flexibles Team und freuen uns über teamfähige Unterstützung.

Sie erwartet eine unbefristete Stelle im Besucherservice 30h /Woche mit vielseitigen Tätigkeiten in einem schönen Arbeitsumfeld eines national bedeutsamen Denkmals Vergütung nach Vereinbarung.

Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung postalisch bis zum 5. April 2024 an:

Stiftung Kloster und Kaiserpfalz Memleben

Thomas-Müntzerstraße 48

06442 Kaiserpfalz OT Memleben

Oder

per E-Mail (zusammengefasst in eine PDF-Datei) an info@kloster-memleben.de.

Steffi Kleiß, Museumsmitarbeiterin

Vorankündigung

2. Erlebnistag Hohe Schrecke am 5. Mai

Der Verein Hohe Schrecke freut sich, Sie am 05. Mai 2024 herzlich auf der Borntalwiese in Donndorf zum 12. Erlebnistag begrüßen zu dürfen!

Erleben Sie einen unvergesslichen Sonntag inmitten der Natur bei unserer traditionellen Veranstaltung. Ab 11 Uhr öffnen wir die Tore zu einem Tag voller Entspannung, Musik und Mitmachaktionen für die ganze Familie. Die Hopfentaler Musikanten sorgen für die musikalische Untermalung, während die Freiwillige Feuerwehr Donndorf mit gastronomischen Leckerbissen für das leibliche Wohl sorgt. Tauchen Sie ein in die Welt des Yoga mit der erfahrenen Lehrerin Cynthia Gerhardt oder entdecken Sie bei einer Wanderung mit der zertifizierten Natur- und Landschaftsführerin Christin Brauer die faszinierende Welt der Streuobstwiesen in der Hohen Schrecke. Für kreative Köpfe bieten wir Basteln und Filzen mit Naturmaterialien an. Weitere Programmpunkte werden in Kürze bekannt gegeben. Besuchen Sie auch unsere Infostände, an denen der Verein Hohe Schrecke sowie die Naturstiftung David mit dem Projekt "Weidewonne" sich und ihre Arbeit präsentieren.

Der geplante Ablauf des Tages ist wie folgt:

11:00 Uhr: Offizielle Eröffnung und Begrüßung

11:45 Uhr – 14:00 Uhr: Unterhaltung mit Musik

Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher und einen erholsamen Tag in der Natur!

Ihr Ansprechpartner:

Christina Semper

Hohe Schrecke - Alter Wald mit Zukunft e.V.

Heidelbergstraße 1

06577 An der Schmücke OT Braunsroda

Tel. 0361 600 200-31

Mail: christina.semper@hohe-schrecke.de

Sonderausstellung im Regionalmuseum



Am 13. März wurde im Regionalmuseum in Bad Frankenhausen Hans Tempels Karikaturen - Ausstellung unter dem Motto: „Vom Leben gezeichnet“ eröffnet.

Der Andrang der Gäste an der Vernissage war sehr groß.

Die Bürgermeister von Bad Frankenhausen und Wiehe-Roßleben, Matthias Strejc und Steffen Sauerbier, ließen sich gern vom Roßlebener Künstler in einige seiner Über-spitzungen einführen.

Hans Tempel ist vielen Einwohnern unserer Region und darüber hinaus durch seine riesigen Wandgemälde mit Motiven aus dem Leben unserer Ahnen (Giebel der Sparkassen Roßleben, Heldrungen und des Rathauses in Roßleben) und vor allem durch seine rustikalen humorvollen Kneipengestalten bekannt.

Zahlreiche Großgemälde mit Märchen- oder Zwergens-landschaften zieren auch die Außen- und Innenwände von Kindergärten.

Seine Liebe gehört aber den Karikaturen, die so richtig aus dem Leben gegriffen sind. Seine besondere Beobachtungs-gabe paart sich in diesen Kleingemälden mit der gehörigen Sachkenntnis über die diversen Berufe des täglichen Lebens. In seinen Bildchen bekommt jeder sein Fett weg. Ob Politik, Bildung und Schule, Medizin, Geldwirtschaft etc. - nichts ist vor seiner Feder und seinem Pinsel sicher.

Die Ausstellung ist sehenswert und kann noch bis zum 20. Mai besucht werden.

Freitag

10.

Mai

15:00-19:00 Uhr

Roßleben

DRK Räume (AWO Kiga)

Schillerstraße 7

**Deutsches
Rotes
Kreuz**

DRK-Kreisverband
Sömmerda/Artern e. V.

Wir freuen uns auf Sie!

Freizeitzentrum- Mehrgenerationenhaus

Angebote im Monat April



Wöchentliche Angebote für Groß und Klein

- Mo. 10:00 Bewegt in die Woche
13:30 Canasta Frauen
14:30 Sportgruppe Frauen
15:00 „Das verrückte Experiment“
- Di. 14:00 Kartenspielergruppe
14:00 Roßlebener Frauentanzgruppe
15:00 Kreativangebot für Kinder
15:30 Uhr Bewegungstreff
- Mi. 09:00 PC-Kurs Ü60
12:30 Spaß am Skat
13:00 Nachhilfe mit Frau Stahr
15:00 Lese Club für Kinder (6-12 Jahre)
15:00 Mutti Baby-Treff
- Do. 10:00 Rollator-Runde (vorh. Anmeldung erforderlich)
15:00 „Strickliesel“ Stricken für einen guten Zweck
- Fr. 14:00 „Kleine Kochlöffelbande“ mit Susi

Außerdem

- 03.04. 10:00 Uhr Handystammtisch für Senioren
03.04. 14:30 Uhr Seniorenbingo
09.04. 09:00 Uhr Frauenfrühstück
17.04. 10:00 Uhr Handystammtisch für Senioren
17.04. 14:00 Uhr Mittwochsplausch mit Musik und Gesang
19.04. 15:00 Uhr Digitale Sprechstunde (Anmeldung erforderlich)
24.04. 14:30 Uhr Vortrag zum Thema: „Der gesunde Fuß“

Frühjahrsferien

- 02.04. Kegeln
03.04. Tagesfahrt in die Arche nach Halle
04.04. Lustige, verrückte Spiele im Freien
05.04. Kochlöffelbande

Nähere Informationen erhaltet ihr im
Freizeitzentrum/Mehrgenerationenhaus oder unter 034672
93783.

Veranstaltungen im Seniorenclub Wiehe

Wöchentliche Veranstaltungen

- Di. 14.00 Bastel- und Unterhaltungsnachmittag
Mi. 15.00 Treffen der Tafelsänger

Weitere Veranstaltungen

- 11.04. 14.00 Frauenhilfe im Gemeinderaum
15.04. 14.00 Verkehrsgespräch mit Herrn Seifert
30.04. 14.00 Vortrag mit Herrn Kubatz im Gemeinderaum
Seniorenclub Wiehe, Ilona Wagner, 034672/80216

Eröffnung des Musiksommers Wiehe 2024

Auch in diesem Jahr bietet das Kirchspiel eine bunte Vielfalt an Konzerten in seinen Kirchen an. Den traditionellen Auftakt bildet der Auftritt der Kyffhäuser Lehrerstimmen. Am 02. Mai sind die Besucher ab 19 Uhr herzlich in die St. Ursula-Kirche in Wiehe eingeladen.

Tanzverein Lawie 20. April

„Liebe ist Alles“

Veranstaltung im großen Saal des „Stadtpark“ Wiehe

- 14.00 Nachmittagsveranstaltung mit Kaffee u. Kuchen
18.30 gemeinsames Abendessen
20.00 Abendveranstaltung mit abwechslungsreichem Programm - mit DJ und Tanz

Anmeldung bis 12.04. erbeten bei Sabine Metzler 034672/90144

Vortrag zur Heimatgeschichte

Mein letzter Vorträge

„Städte und Dörfer an der Unstrut“

Teil 13: Blütengrund + Mündung in die Saale
findet am 30.04.24 jeweils um 14 Uhr im
Kirchgemeinderaum Wiehe statt.

Anschließend ist Kaffeestunde.

Die Heimatfreunde und die evang. Kirchgemeinde laden
ganz herzlich ein.

Heinz Kubatz

Montagsgespräche

in der Heimvolkshochschule Kloster Donndorf

Mo. 08.04. 19.30 Uhr

„Schöpferische Konfession. Der Maler Max Beckmann und die Moderne“

(Referent: Prof. Olaf Peters, Kunstprofessor aus Halle)

Mo. 06.05. 19.30 Uhr

„Dem Himmel ein Stück näher“.

Trekking durch die Khumbu Everest-Region

(Referent: Wolfgang Richter, Tourführer aus Zella-Mehlis)

100 Jahre FFW Donndorf

Die Party eines Jahrhunderts

Am 11.05.24 feiern wir ihren großen Geburtstag.

Dazu laden wir Euch herzlich ein!

- Festumzug mit aktuellen und hist. Fahrzeugen und örtl.
Vereinen

- Live-Musik durch Polizeimusikorchester und Musi Men &
Solar Band im beheizten Festzelt

- Große SkyOptix Lasershow am Himmel über Donndorf

- Einsatzvorführung mit technischer Rettung

- Leckeres Essen für alle Geschmäcker

- Tolle Getränke und vieles mehr!

Beginn: 10 Uhr Gerätehaus Donndorf,

FFW Donndorf



ANWÄLTE

SCHÖTZ - HEINRICH

ZIEGELRODAER STRASSE 6

ROSSLEBEN-WIEHE

96899

Landschafts- und Pflasterbau Gorn

06642 Kaiserpfalz/OT Memleben, An der Golle 4a

• Pflasterarbeiten aller Art (Naturstein/Betonstein)

• Hofgestaltung

• Klärgrubenumbindung

• Einbau von Zisternen und biologischen

Kleinkläranlagen durch geschultes Personal

• Betonpflasterflächenreinigung

Tel.: **034672/9 36 88** Handy: **0173/3 61 74 97**

eMail: harald.gorn@t-online.de

Kirchliche Ansprechpartner

Evangelisches Kirchspiel Wiehe (Pfarramt)

06571 Roßleben-Wiehe, Markt 10, t034672/83132
 t 034672/83221 , e-Mail: pfarramt.wiehe@t-online.de
 Öffnungszeiten: Di. 8:00 - 12:00 oder nach Vereinbarung

Ansprechpartner:

Manfred Reinhardt, mobil: 0170/1879899
 Pfarrer Helfried Maas, mobil: 0162/3219018
 Sprechzeit im Pfarramt: i.d.R. Di. 9:00-10:30 Uhr
 oder nach Vereinbarung, e-Mail: pfarrer.wiehe@web.de

Evangelisches Kirchspiel Roßleben-Nikolausrieth

Ordinierte Gemeindepädagogin Susanne Buchenau
 06571 Roßleben-Wiehe, Mülhstraße 8
 e-Mail: subuchenau@web.de, t034672/289216, t83221

Katholische Gemeinde

Pfarramt Sömmerda, Weißenseer Str. 44, 03634/339 0
 eMail: pfarramt-soemmerda@gmx.de / www.franziskus-pfarrei.de
 Pfarrer Rudolf Knopp (03634) 33 912 rudknopp@gmx.de
 Kooperator Jeevan Kumar Mayaluru (03634) 33 920
 eMail rev.fr.jeevankumar@gmail.com
 Ansprechperson Prävention:

Anita Köhler: anita.koehler@mailbox.org

Gottesdienste:

Siehe Aushänge Kirche Roßleben „Am Weinberg 1“ und
 Kammradtstraße 7a in Wiehe

Veranstaltungen im Kirchspiel Wiehe

Ostermontag 01.04. 13.30
 Andacht in der St. Johannis-Kirche Nausitz, anschließend 26.
 Osterspaziergang nach Gehofen mit Kaffeetrinken
 Sonntag, 14.04. 09.00 Langenroda
 Samstag, 20.04. 14.00
 Ökumenischer Gottesdienst zur Fahrradsaisonöffnung in
 der St. Ursula-Kirche Wiehe.
 Sonntag, 28.04. 09.00 Donndorf

Regelmäßige Veranstaltungen

Di. 09.04. 14.00 Frauenhilfe im Pfarrhaus Donndorf
 Do. 11.04. 14.00 Frauenhilfe im Gemeinderaum Wiehe
 Di. 23.04. 19.30 Dienstagsfrauen Gemeinderaum Wiehe

**Der Amtsbote ist zu finden
 auf der homepage unserer Stadt
www.rossleben-wiehe.de**

Die Freiwillige Feuerwehr Roßleben wird in diesem Jahr 150 Jahre alt

In der Mitte des 19. Jahrhunderts begannen sich in den Städten die ersten Freiwilligen Feuerwehren zu gründen. Immer wieder wurden bei Brandkatastrophen ganze Stadtviertel oder Ortschaften eingeäschert. Die meist schlecht ausgerüsteten Pflichtfeuerwehren, zu denen jeder Bürger verpflichtet werden konnte, waren zudem schlecht oder überhaupt nicht ausgebildet. Sie waren nicht in der Lage Großbrände zu löschen. Auch in Roßleben verzeichnet die Chronik solche Katastrophen, denen die Ortschaft mehrmals zum Opfer fiel. 1832 gingen in Roßleben bei einem Großbrand 91 Häuser in Flammen auf. In den Folgejahren rückten die Roßlebener Brandbekämpfer immer wieder zu Hilfeleistungen in die Ortschaften in der Nachbarschaft aus. Am 24. Januar 1874 fanden sich in der Roßlebener Gaststätte „Zur Weintraube“ 37 ehrenhafte Bürger zusammen, um unter Vorsitz von Maurermeister Ferdinand Thate eine Freiwillige Feuerwehr zu gründen. Ferdinand Thate wurde auch der erste Hauptmann der Wehr. Zugführer wurden Hermann Schippler und Ludwig Hellmundt. Da die Gemeinde bereits 1859 eine aus Alsleben eine Feuerspritze, welche von zwei Pferden gezogen werden musste, erstanden hatte, war die Wehr bereits recht gut bestückt.

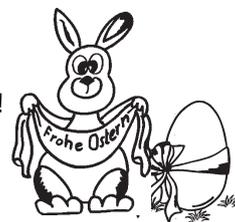
DER OSTERHAS (Christian Morgenstern)

Die Sonne geht im Osten auf,
 der Osterhas beginnt den Lauf.
 Um seinen Korb voll Eier sitzen
 drei Häslein, die die Ohren spitzen.



Der Osterhas bringt just ein Ei -
 da fliegt ein Schmetterling herbei.
 Dahinter strahlt das blaue Meer
 mit Sandstrand vorne und umher.

Der Osterhas ist eben fertig -
 das Kurtchen auch schon gegenwärtig!
 Nesthäkchen findet - eins, zwei drei,
 ein rot, ein blau, ein lila Ei.



Ein Ei in jedem Blumenkelche!
 Seht, seht, selbst hier, selbst dort sind welche!
 Ermüdet leicht im Morgenschein
 schief Kurtchen auf der Wiese ein.



Die Glocken läuten bim, bam, baum,
 und Kurtchen lächelt zart im Traum.
 Di di didl dum die
 wir tanzen mit unsren Hasen,
 umfasst, zwei und zwei,
 auf schönem, grünem Rasen.

Woher kommt die Mär vom Osterhasen?

Der Hase war bereits in der Antike der Liebesgöttin Aphrodite als heiliges Tier zugeordnet. Aber auch bei den germanischen Stämmen verehrte man den Hasen neben der Fruchtbarkeitsgöttin Ostera. Das lag sicher daran, dass der Hase sehr zeitig im Jahr für Nachwuchs sorgte.

Es gibt aber auch Deutungen, die nicht mit dem Glauben zusammen hängen. So kann man in einem Haushaltsbuch eines Domherrn zu Speyer lesen, dass Gläubige Hasen und Eier zu Gründonnerstag abliefern mussten.

Das Ei gilt schon seit jeher in vielen Völkern als Zeichen der Fruchtbarkeit. Der Hase an sich ist von Natur aus sehr fruchtbar, so dass hier der Zusammenhang zu sehen ist. Einige Quellen verweisen darauf, dass sich evangelische Familien vom katholischen Kult der Hasenverehrung abgrenzten, indem sie dem Hasen (Osterhasen) nachsagten, er würde Eier bemalen und später verstecken.

Der erste Beleg vom Osterhasen wurde 1678 vom Heidelberger Medizinprofessor Franck von Franckennau überliefert.



Umzug zum
 50. Geburtstag
 1954

Bürgermeister und Stadtverwaltung gratulieren



Vizebürgermeister
Gerhard Schiele
gratulierte
Gerhard Richter
aus
Bottendorf
am 23. Februar
ganz herzlich
zu dessen
93. Geburtstag.

Heizkostenabrechnung prüfen:

So erkennen Sie teure Fehler

Derzeit erhalten viele Haushalte ihre Heizkostenabrechnung für das Jahr 2022. Die Verbraucherzentrale Thüringen erklärt, worauf Mieter bei ihrer Abrechnung achten sollten. Eine Fehlerquelle bei den aktuellen Abrechnungen könnte die Verrechnung der Dezember-Soforthilfe sein. Im Dezember 2022 hatte der Staat den monatlichen Abschlag für Gas- und Wärmekunden übernommen. Bei Mietern wird diese Entlastung mit der Heizkostenabrechnung ankommen, die den Dezember 2022 umfasst.

„Aus der Heizkostenabrechnung muss hervorgehen, wie hoch die Entlastung für den einzelnen Mieter ist. Da in der Abrechnung auch die Brennstoffkosten angegeben sein müssen, können sie prüfen, ob die Höhe der Entlastung plausibel ist. Sie muss ungefähr ein Zwölftel der Brennstoffkosten betragen“.

Mieter haben auch das Recht, die Rechnungen und Belege, auf denen ihre Abrechnung basiert, einzusehen und zu überprüfen. Wird Ihnen das verweigert oder ist die Heizkostenabrechnung fehlerhaft, sollten Sie Widerspruch einlegen. Für den Widerspruch können Verbraucher diesen Musterbrief nutzen.

Der Abrechnungszeitraum einer Heizkostenabrechnung sollte stets genau ein Jahr betragen und nahtlos an die vorherige Abrechnung anschließen. Nach dem Ende der Abrechnungsperiode haben Vermieter zwölf Monate Zeit, um die Heizkosten einzufordern. Prüfen Sie, ob die Zeiträume stimmen und ob Ihre geleisteten Vorauszahlungen bei der Abrechnung korrekt berücksichtigt wurden. Laut Heizkostenverordnung darf die Abrechnung nach Quadratmetern maximal 50 Prozent der Gesamtheizkosten ausmachen. Die Verbrauchskosten können entsprechend mit 50 bis 70 Prozent zu Buche schlagen. Entspricht der Umlageschlüssel dem des Vorjahres? Der Verteilerschlüssel darf jeweils nur zu Beginn einer neuen Abrechnungsperiode geändert werden. Ihr Vermieter muss Sie vorab über die Anpassung informiert haben.

Auch die sogenannten Heiznebenkosten – etwa für den Schornsteinfeger oder Wartungskosten der Heizung – müssen aufgeschlüsselt sein. Reparaturkosten dürfen Ihnen hingegen nicht berechnet werden.

Wenn Sie unsicher sind, ob Ihre Heizkostenabrechnung korrekt ist, holen Sie sich Rat von einem unabhängigen Experten. Die Energieberater der Verbraucherzentrale überprüfen Ihre Abrechnung kostenlos. Ein Termin für ein persönliches Beratungsgespräch kann unter der Telefonnummer 0800 809 802 400 (kostenfrei) vereinbart werden.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind in Thüringen auch die Vor-Ort-Termine bei den Ratsuchenden zu Hause kostenfrei.

Für Rückfragen und nähere Informationen kontaktieren Sie bitte:

Ramona Ballod, Referentin für Energie, Bauen und Nachhaltigkeit

Der letzte Weg in erfahrenen Händen.

Wir sind für Sie da.

06556 Artern
Geschw.-Scholl-Platz 8
Tel.: 03466/31 98 53
www.pillep.de



Bestattungen Pillep

Tag und Nacht

06571 Roßleben-Wiehe Wendelsteiner Str. 7

Tel.: 034672 / 6 95 54

Büroleiterin: Frau Angelika Wernicke

Mittelbach

Dipl. -Ing. (FH)
Joachim Mittelbach

joachim.mittelbach@gmx.de

Ihr Dienstleister vor Ort

Personenbeförderung von A-Z

- ◆ Krankentransport (Chemo, Dialyse, Rollstuhl)
- ◆ Fahrten aller Art ◆ Ferienwohnung/Pension

06571 Roßleben-Wiehe / Hasenwinkel 9

Tel.: 034672 / 93707 - mobil: 0177 / 2343775

RECHTSANWÄLTIN
Sandra Lüdecke

**Familien- und Erbrecht
Arbeitsrecht
Verkehrsrecht**

03466 - 321711
www.ra-luedecke.de

SPIEL HALLE

**SPIELHALLE WIEHE
GEWERBEGEBIET 1
06571 WIEHE**

TÄGLICH VON 09 - 01 UHR GEÖFFNET
(außer Totensonntag, Volkstrauertag, Karfreitag)

Spielspaß ab 18 Jahren
Glücksspiel kann süchtig machen. Infos und Hilfe unter bzga.de

Impressum

Der „Amtsbote“ erscheint im
Roßlebener Heimatverlag Jochen Sauerbier

06571 Roßleben-Wiehe, Hinter d. Zuckerfabrik 6,
Tel. 034672/96815 e-Mail heimatverlag@onlinehome.de

Der „Amtsbote“ erscheint einmal monatlich
Auflage: 4300, Verteilung kostenlos an die Haushalte
Herausgeber: Stadt Roßleben-Wiehe

Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen und
amtliche Mitteilungen: Bürgermeister der Stadt

Verantwortlich für den redaktionellen Teil, Redaktion,

Anzeigenannahme, Layout: Jochen Sauerbier

Druck: Druckerei Starke Sondershausen

Für Anzeigen gilt die Preisliste vom 01.01.2019

Anfragen zu Abonnement oder Einzelbezug an Roßl. Heimatverlag
oder Stadtverw. Roßleben-Wiehe Tel. 034672/8630.

Das Einzel Exemplar kostet 0,50 € zzgl. Versand.

Der Verlag übernimmt keine Verantwortung für nicht angeforderte
Manuskripte und Fotos.